

Bundesbeschluss

über den Notenaustausch mit dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Gleichbehandlung in den Bereichen Zugang zum Treuhänderberuf und Förderung des Wohnungsbaus

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die im Bericht vom 10. Januar 2001¹ zur Aussenwirtschaftspolitik
2000 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 1./8. Februar 2000 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Gleichbehandlung in den Bereichen Zugang zum Treuhänderberuf und Förderung des Wohnungsbaus wird genehmigt (Anhang 2).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Notenaustausch zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum.

11337

¹ BBl 2001 1037